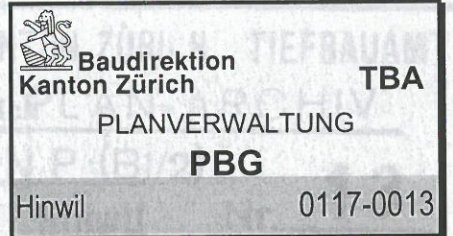


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 1. November 1961**



**3897. Quartierplan (Genehmigung).** Am 7. November 1960 genehmigte der Gemeinderat Hinwil den privaten Quartierplan Berg, Gemeinde Hinwil, samt den dazugehörigen Bau- und Niveaulinien. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 12. Dezember 1960 sind gegen diesen am 10. November 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen. Mit Eingabe vom 17. Januar 1961 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Quartierplanes.

Das Quartierplangebiet, ein reines Wohngebiet, wird im Süden und Osten durch die Ringwilerstrasse, I. Kl. Nr. 10, und im Norden und Westen durch Wald begrenzt.

Der Erschliessung des teilweise bereits überbauten Quartierplangebietes, in welchem in nächster Zeit weitere Wohnbauten erstellt werden, dienen die Quartierstrassen A—B—C—D, B—G und E—C—F. Die Quartierstrasse A—B—C—D bildet zusammen mit der Ringwilerstrasse einen Ring im südlichen Quartierplangebiet; sie mündet unterhalb und oberhalb der scharfen Kurve der Ringwilerstrasse in diese ein. Die Quartierstrasse B—G verläuft von der Quartierstrasse A—B—C—D in nordwestlicher Richtung und endet vor der westlichen Waldgrenze. Die Quartierstrasse E—C—F beginnt innerhalb des erwähnten Ringes, verläuft zuerst nördlich, wobei sie die Quartierstrasse A—B—C—D kreuzt, dann nordwestlich, parallel zur Strasse B—G, und endet ebenfalls vor der westlichen Waldgrenze. Das Quartierplangebiet wird durch diese Strassen zweckmässig erschlossen.

Die mit 18 m festgesetzten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung der drei Quartierstrassen. Die Baulinien der Quartierstrasse A—B—C—D schliessen bei der südlichen Einmündung in die Ringwilerstrasse an die bereits mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1126 und 3161/1959 genehmigten Baulinien an. Ferner weisen die Baulinien bei den Einmündungen in die Staatsstrasse und bei den Kreuzungen, den Sichtverhältnissen entsprechend, Abschrägungen auf.

Zur Abgrenzung des Quartierplangebietes im Osten wurden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3161 vom 16. Juli 1959 genehmigten Baulinien der Ringwilerstrasse von der scharfen Kurve beim Restaurant Alpenblick bis vor die Liegenschaft Vers.-Nr. 1693 (Walter Senn) unter Beibehaltung des Abstandes von 22 m weitergeführt. Dieser Abstand entspricht der Bedeutung der Ringwilerstrasse, welche das Dorf Hinwil mit dem Weiler Ringwil und im Gemeindebann Bäretswil mit der Wetzikerstrasse, I. Kl. Nr. 1, verbindet.

Die Niveaulinien der Quartierstrassen weisen folgende Maximalsteigungen auf:

- a) Quartierstrasse A—B—C—D: 10 %
- b) Quartierstrasse B—G: 10 %
- c) Quartierstrasse E—C—F: 10,2 %.

Diese zum Teil beträchtlichen Steigungen lassen sich unter den gegebenen Verhältnissen verantworten.

Die Einmündungen der Quartierstrasse A—B—C—D in die Ringwilerstrasse sind im Einvernehmen mit der Baudirektion (Kreisingenieur IV) auszugestalten.

Die Eigentümer des Grundstückes innerhalb der scharfen Kurve der Ringwilerstrasse beim Restaurant Alpenblick, W. und K. Buchmann (früher Paul Zwicky), haben sich verpflichtet, das Gebiet zwischen der Strasse und der Baulinie, 13 m westlich des Bogenanfanges bis 3 m nördlich des Bogenendes, von sichtbehindernder Bepflanzung freizuhalten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Hinwil am 7. November 1960 gutgeheissene private Quartierplan Berg, Gemeinde Hinwil, mit Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen A—B—C—D, B—G, E—C—F und Baulinien an der Ringwilerstrasse, I. Kl. Nr. 10, von der Kurve des Restaurant Alpenblick bis vor die Liegenschaft Vers.-Nr. 1693 (Walter Senn) wird gemäss den eingereichten Plänen unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- a) die Einmündungen der Quartierstrasse A—B—C—D in die Ringwilerstrasse sind im Einvernehmen mit der Baudirektion (Kreisingenieur IV) auszugestalten;
- b) die Kurve der Ringwilerstrasse beim Restaurant Alpenblick ist auf der Westseite von sichtbehindernder Bepflanzung freizuhalten.

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler